

Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

Richtlinien zum Curriculum für das Doktoratsstudium an der Technischen Universität Graz

Richtlinien für die Konstituierung der Doctoral Schools und die Tätigkeit der Koordinationsteams

(1) Zur Gründung einer Doctoral School ist unter Mitwirkung der fach nächsten StudiendekanInnen eine Initiativgruppe zu bilden, die abklärt, welche Institute einzubeziehen sind und die inhaltlichen Grundlagen vorbereitet. Keinem Institut kann die Zuordnung zu einer Doctoral School verwehrt werden; Mehrfachzuordnung ist nicht möglich. Einzelne Institutsangehörige mit Lehrbefugnis können, falls dies aufgrund einer fachübergreifenden Forschungstätigkeit sinnvoll ist, auch weiteren Doctoral Schools (auf eigene Initiative bzw. Einladung der betreffenden Doctoral School) als Mitglied zugeordnet werden und ihre DoktorandInnen können gegebenenfalls auch einer der letzteren zugeordnet werden.

(2) Die Initiativgruppe richtet sodann den Antrag zur Einrichtung einer Doctoral School an die Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge. Jeder Vorschlag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name der Doctoral School (Englisch/Deutsch)
- Zielsetzung, Begründung und kurze inhaltliche Charakterisierung
- Liste der zugeordneten Institute der TU Graz sowie, bei universitätsübergreifenden Doctoral Schools, der in die Kooperation eingebundenen Einrichtungen der Partneruniversität(en)
- Liste der aktuellen Doktorandinnen/Doktoranden (Name, Beginn des Doktoratsstudiums) im jeweils laufenden Semester
- Beschreibung der durch die geplante Doctoral School bewirkten Veränderung der Struktur anderer Doctoral Schools

(3) Die Curriculakommission entscheidet über den Antrag. Im positiven Fall richtet die Curriculakommission gemäß § 3 Abs. 3 des Doktoratsstudienplans die Doctoral School ein.

(4) Jede Doctoral School benennt auf dem Weg über die Kurien rechtzeitig vor Beginn jeder neuen Senatsperiode ihr Koordinationsteam. Dieses setzt sich zu gleichen Teilen aus Professorinnen/Professoren, habilitierten Mittelbauvertreterinnen/-vertretern und Doktorandinnen/Doktoranden zusammen; es besteht aus drei bzw. sechs Personen und drei Ersatzmitgliedern. Das Koordinationsteam wählt eine/n Vorsitzende/n.

(5) Jedes Koordinationsteam hat die Funktion einer Arbeitsgruppe, die von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge eingesetzt wird. Dementsprechend sind die Koordinationsteams gemäß Punkt (4) in jeder neuen Senatsperiode neu einzusetzen bzw. zu bestätigen.

(6) Die Assoziierung weiterer Personen im Sinne von Punkt 1 mit einer Doctoral School erfolgt im Wege des Koordinationsteams; eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung an die betreffende Person, die in der Doctoral School bekannt zu machen ist.

(7) Das Koordinationsteam redigiert die Statuten der Doctoral School. Die Mitglieder der Doctoral School sind hierüber zu informieren. Die Statuten werden der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge zur Genehmigung vorgelegt.

(8) Spätere Änderungen der Benennung bzw. Zusammensetzung der Doctoral School sowie Änderungen der Statuten sind möglich und bedürfen einer Vorlage an die Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge entsprechend der in den vorangehenden Punkten beschriebenen Prozedur. Hierbei sind alle betroffenen Doctoral Schools (im Wege ihrer Koordinationsteams) einzubeziehen.

(9) Im Falle des Ausscheidens bzw. Eintretens einzelner neuer Mitglieder mit Lehrbefugnis in eine Doctoral School (z. B. durch Habilitation oder Neuberufung) hat das Koordinationsteam für eine entsprechende Mitteilung an die Curriculakommission und zu sorgen, deren Leiter/in die entsprechende Eintragung im TUGraz.online veranlasst.

(10) Zugänglichkeit der Unterlagen (Ausbildungsvereinbarung, Fortschrittsberichte, usw.) aller Doktorandinnen und Doktoranden durch die Mitglieder mit Lehrbefugnis der jeweiligen Doctoral School:

Dies gilt für jene Personen, die einen aufrechten Dienstvertrag mit der TU Graz haben, da sie durch diesen an die Verschwiegenheitspflicht gebunden sind. Alle anderen Mitglieder von Doctoral Schools mit Lehrbefugnis (wie externe Habilitierte, Emeriti oder assoziierte Mitglieder von anderen Universitäten) können nur in die Unterlagen der eigenen Doktorandinnen und Doktoranden Einsicht nehmen.

Zu den Aufgaben des Koordinationsteams gehören die folgenden Tätigkeiten:

(11) Koordinierung der Doktoratslehrveranstaltungen gemäß § 6 des Doktoratscurriculums.

(12) Vorauswahl der Gutachter/innen und deren Bekanntmachung in der Doctoral School gemäß § 5 Abs. 2 des Doktoratscurriculums.

(13) In Kooperation mit den Studiendekaninnen/Studiendekanen begleitende Koordinierung der Öffentlichmachung in der Doctoral School

- der Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens § 5 Abs.1,
- der jährlichen Berichte und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5,
- der Sperre einer Dissertation gemäß § 5 Abs. 7,
- des Vorschlages für die Auswahl der Prüfer gemäß § 7 Abs.2 des Doktoratscurriculums.